

Eigenerklärung zur Eignung für soziale und andere besondere Dienstleistungen / Arbeitsmarktleistungen

Auf Verlangen der Vergabestelle sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bewerber / Bieter:

Name und Rechtsform:

.....

Angaben zum Bieter / Mitglied der Bietergemeinschaft

Seit wann sind Sie im Bereich der Aus- und Weiterbildung tätig?

.....

Wo befindet sich der Firmensitz? Geben Sie bitte Anzahl und Orte der deutschen Niederlassungen an.

.....

Angaben zum Personal

Anzahl der Beschäftigten (nur fest angestellte), davon Zahl der Lehrkräfte:

.....

Anzahl der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte:

.....

Zertifizierung / Trägerzulassung

Der Bieter / die Mitglieder einer Bietergemeinschaft hat / haben bei der von der Bundesagentur für Arbeit durch die Anerkennungsstelle und den Anerkennungsbeirat akkreditierten Fachkundigen Stelle das Zulassungsverfahren als Träger der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung erfolgreich durchlaufen. Die Zertifizierung jedes Mitglieds der Bietergemeinschaft ist notwendig. Das aktuelle Zertifikat nebst aktueller Anlage ist auf Anforderung der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist in Kopie vorzulegen.

nein

ja

zugelassen durch:

Zertifikat-Register-Nr.:

.....

Zertifikatsgültigkeit bis
(TT.MM.JJJJ):

.....

.....

Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation

Wir versichern, sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard (Scientology)“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten. Bei einem Verstoß ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

ja

nein

Ethikklausel

Das Kommunale Jobcenter Landkreis Leipzig schließt keine Verträge mit Anbietern von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten vor der Veröffentlichung der Vergabemaßnahme für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung für das Kommunale Jobcenter Landkreis Leipzig als Beraterfirma tätig gewesen sind oder von denen ein Mitglied oder ein Mitarbeiter innerhalb dieses Zeitraumes als selbständiger Berater oder Mitglied oder Mitarbeiter einer Beraterfirma für das Kommunale Jobcenter Landkreis Leipzig tätig gewesen ist. Dieses gilt jedoch nur dann, wenn die angebotene Leistung demselben Bereich zuzuordnen ist, der auch Objekt der Beratung gewesen ist. Ein Vertrag mit Anbietern von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung ist jedoch in jedem Fall ausgeschlossen, sofern die vorgenannten Kriterien innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten vor der Veröffentlichung der Vergabemaßnahme vorgelegen haben, unabhängig davon, ob die angebotene Leistung demselben Bereich zuzuordnen ist, welcher Objekt der Beratung gewesen ist.

In Kenntnis dieser wettbewerblichen Festlegung erkläre ich:

Weder ich noch ein Mitglied noch ein Mitarbeiter des von mir repräsentierten Unternehmens war in dem Zeitraum von 18 Monaten vor dem Datum der Veröffentlichung der Vergabemaßnahme als selbständiger Berater oder Mitglied / Mitarbeiter einer Firma, die beratend oder ausführend wirkt, für den BGA bzw. das KJC tätig.

Ich bzw. ein Mitglied / Mitarbeiter des von mir repräsentierten Unternehmens war innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten für das Kommunale Jobcenter Landkreis Leipzig als Berater wie folgt tätig:

Zeitraum von – bis	tätig als selbständiger Berater tätig als Mitglied / Mitarbeiter der Firma (genaue Bezeichnung)	Bereich auf den sich die Beratung / ausführende Tätigkeit erstreckte

Zum Nachweis meiner Tätigkeit als Mitglied / Mitarbeiter einer Firma, in deren Auftrag ich das Kommunale Jobcenter Landkreis Leipzig beraten habe / ausführend tätig gewesen bin, lege ich eine verbindliche Erklärung dieser Firma über den Sachverhalt bei.

Vergabemindestentgeltverordnung

Träger nach § 21 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch haben bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im pädagogischen Bereich in den Kalenderjahren 2019 bis 2022 mindestens das Entgelt nach § 4 der Vergabemindestentgeltverordnung 2019 (VergMindV 2019) zu zahlen. Setzt der Träger Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter ein, so hat der Verleiher mindestens das Entgelt nach § 4 VergMindV 2019 zu zahlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beachtung der Vergabemindestentgeltverordnung 2019 Bedingung für die Ausführung der Aufträge über Aus- und Bildungsmaßnahmen nach dem SGB II oder SGB III ist.

Hinweis nach § 4 Abs. 3 VergMindV 2019 – Auszug aus der VergMindV

§ 4 Höhe des Mindestentgelts

- (1) Das Mindestentgelt beträgt ab dem
 1. 1. April 2019 brutto 15,72 Euro,
 2. 1. Januar 2020 brutto 16,19 Euro,
 3. 1. Januar 2021 brutto 16,68 Euro,
 4. 1. Januar 2022 brutto 17,18 Euroje Zeitzunde.
- (2) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im pädagogischen Bereich, die über eine der formalen Qualifikationen verfügen, die in der Anlage „Qualifikationen – Gruppe 2“ des Tarifvertrags zur Regelung eines Mindestlohns für pädagogisches Personal vom 15. November 2011 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nummer 5 vom 6. Februar 2019 (BAnz AT 15.02.2019 B1) abschließend aufgeführt sind, beträgt das Mindestentgelt abweichend von Absatz 1 ab dem
 1. 1. April 2019 brutto 15,79 Euro,
 2. 1. Januar 2020 brutto 16,39 Euro,
 3. 1. Januar 2021 brutto 17,02 Euro,
 4. 1. Januar 2022 brutto 17,70 Euroje Zeitzunde. Der Anspruch auf das Mindestentgelt der Gruppe 2 besteht auch dann, wenn sich trotz des Erwerbs einer der maßgeblichen Qualifikationen die konkret auszuübende Tätigkeit nicht ändert. Er besteht auch bei im Ausland erworbenen Abschlüssen, die im Inland als den in der Anlage „Qualifikationen – Gruppe 2“ aufgeführten Abschlüssen entsprechend anerkannt wurden.
- (3) Auf das Mindestentgelt als Bedingung für die Ausführung des Auftrags ist in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

Mir / Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen der Eigenerklärungen nach Aufforderung durch die Vergabestelle vorgelegt werden müssen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Namen des Erklärenden
(Vor- und Nachname)

Hinweis:

Bei elektronischer Angebotsabgabe ersetzt die Textform gemäß § 126 b BGB die vorstehende geforderte Unterschrift. Dazu tragen Sie bitte lesbar den Namen des Erklärenden (Vor- und Nachname) ein.

Fehlt bei dieser Erklärung bei einem

- elektronisch übermittelten Angebot der Name der natürlichen Person in Textform, die die Erklärung abgibt,
- schriftlichen Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben,

so gilt diese Erklärung als nicht wirksam abgegeben.